

03.12.01**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates fr ein Manahmenpaket zur Bekmpfung von BSE und zur Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens

Die Bundesministerin fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 14. November 2001 zu der o.g. Entschlieung folgendes mitgeteilt:

Mit der Entschlieung des Bundesrates vom 16. Februar 2001 fr ein Manahmenpaket zur Bekmpfung von BSE und zur Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens (Drucksache 85/01 (Beschluss)) wird die Bundesregierung gebeten, sich fr weitere Manahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit bei Mensch und Tier im Zusammenhang mit BSE einzusetzen. Gerne mchte ich Ihnen die in der Folgezeit erreichten Fortschritte im Zusammenhang mit dieser Entschlieung mitteilen:

Nationales TSE-Forschungskonzept zu BSE, Scrapie und Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK)

Vor dem Hintergrund der BSE-Krise hat die Bundesregierung im Dezember 2000 und Januar 2001 mehrere Workshops mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchgefhrt, um die zuknftigen Forschungsprioritten bei TSE-Erkrankungen - zu denen neben BSE und Scrapie auch CJK gehrt - festzulegen. Darber hinaus hat man sich auf eine effiziente Vernetzung in Sachen BSE- und CJK-Forschung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verstndigt.

Das so entstandene TSE-Forschungskonzept der Bundesregierung bezieht alle nationalen und europischen Manahmen mit ein. Die Bundesregierung wird in den kommenden Jahren bis zu 27 Mio. DM pro Jahr (20 Mio. DM BMBF, bis zu 3,5 Mio. DM BMG; rd. 3 Mio. DM vom BMVEL, 570.000 DM vom BMU und rd. 100.000 DM vom BMA) fr die Erforschung dieser Krankheiten einsetzen. In den vorherigen Jahren lagen die BMBF-Mittel noch bei rd. 2,5 Mio. DM pro Jahr.

...

Das Forschungskonzept orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Deutliche Intensivierung der Forschungsanstrengungen in Deutschland,
- verstärkte Koordinierung der nationalen TSE-Forschungsaktivitäten und ein verbesserter Informationstransfer zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit sowie
- die Vernetzung und Einbindung nationaler Maßnahmen in den europäischen Kontext.

Die zukünftigen Forschungsprioritäten liegen in folgenden Bereichen:

- Prävention, vorsorgender Verbraucherschutz und Epidemiologie,
- Diagnostik von TSE-Erkrankungen (u. a. empfindlichere Tests, die auch am lebenden Menschen oder Tier einsetzbar sind),
- Erregercharakterisierung und Übertragungswege (Grundlagenforschung),
- Therapie humaner TSE.

Fleischhygienerecht

Im Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (Bundesrats-Drucksache 630/01) ist eine Ermächtigung für eine bundeseinheitliche Regelung zum Verfahren in betroffenen Schlachtbetrieben nach Feststellung eines BSE-Falles vorgesehen. Eine auf dieser Ermächtigung fußende Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern soll zeitgleich mit dem vorgenannten Änderungsgesetz - voraussichtlich im Januar 2002 - in Kraft treten.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659) bleiben bis zum Vorliegen eines Testergebnisses alle Tierkörper einschließlich der Nebenprodukte der Schlachtung (das sind insbesondere die vom Tierkörper getrennten Organe), des Blutes und der Haut vorläufig beschlagnahmt. Erst wenn für alle Tierkörper eines Schlachttages oder einer Schlachtcharge ein negatives Ergebnis vorliegt, dürfen diese freigegeben werden.

Die Abgabe der Wirbelsäule von über 12 Monate alten Rindern ist mit der Verordnung vom 29. März 2001 (BANz. Nr. 63 vom 30. März 2001) verboten worden. Seit dem 1. Juli 2001 ist dieses Verbot auf der direkt und unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) gegründet. Weder für ein Verwendungsverbot für die Wirbelsäule von Rindern jeden Alters noch für die Milz von Rindern gibt es derzeit eine ausreichend fundierte wissenschaftliche Grundlage.

Lebensmittelkennzeichnung

Zurzeit wird innerhalb der Bundesregierung ein Entwurf zur Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vorbereitet, der die Kennzeichnung für alle unverpackten Lebensmittel generell neu regeln soll. Diese Regelung wird auch die Angabe der Tierarten bei der Kennzeichnung unverpackter Fleischerzeugnisse beinhalten.

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung legt fest, dass bei allen Lebensmitteln in Fertigpackungen - und damit auch bei Fleischerzeugnissen - alle verwendeten Zutaten in der Zutatenliste anzugeben sind.

Ausgehend von der Fleischverordnung ist darüber hinaus bei allen verpackten Lebensmitteln, die Zutaten vom Tier enthalten, die Angabe von Fleisch, Speck oder Innereien in Verbindung mit der Tierart als eigenständige Zutat in der Zutatenliste anzugeben. Zurzeit wird eine Änderung der Fleischverordnung vorbereitet, die eine Angabe von Separatorenfleisch in Verbindung mit der Tierart in der Zutatenliste vorsieht.

Düngemittelrecht

Das In-Verkehr-Bringen von Düngemitteln ist in der Düngemittel-Verordnung geregelt. Zurzeit wird eine dahingehende Änderung vorbereitet, dass bestimmte organische Bestandteile, bei denen Risiken nicht ausgeschlossen werden können, keinen Eingang in Düngemittel finden dürfen.

Maßnahmen nach Feststellung von BSE im Bestand

Die Maßnahmen, die nach amtlicher Bestätigung eines BSE-Falls zu treffen sind, sind EU-einheitlich in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) festgelegt, die am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist. Insbesondere durch den Einsatz der Bundesregierung ist es gelungen, dass durch die Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 mit Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie zur Änderung der Anhänge VII und XI dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 177 S. 60) die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 dahingehend geändert wurde, dass „der Mitgliedstaat beschließen kann, je nach epidemiologischer Lage und Rückverfolgbarkeit der Tiere in dem Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat, nicht alle anderen Rinder dieses Haltungsbetriebes zu töten und zu vernichten“.

Durch die BSE-Vorsorgeverordnung vom 16. Juli 2001 (BGBl. I S. 1655) ist diese Ausnahmemöglichkeit in deutsches Recht umgesetzt worden. Nach § 1 der BSE-Vorsorgeverordnung kann die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung von BSE bei einem Rind Ausnahmen im Hinblick auf die Tötung

1. der Rinder des Bestandes,
 2. der Rinder, die während ihrer ersten 12 Lebensmonate zu irgendeinem Zeitpunkt zusammen mit dem befallenen Rind aufgezogen worden sind,
- zulassen, soweit Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 1 Nr. 2 der BSE-Vorsorgeverord-

nung hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission einen entsprechenden Antrag zur Genehmigung vorgelegt; eine Entscheidung hierüber ist jedoch bislang noch nicht getroffen worden.

TSE-Überwachung bei Schafen und Ziegen

Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1243/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Anhänge III, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und die entsprechenden Nachweistests (ABl. EG Nr. L 173 S. 12) auch ein epidemiologisches Überwachungsprogramm mit BSE-Schnelltests bei kleinen Wiederkäuern aufgenommen wurde, das ab dem 1. Januar 2002 in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden muss. Durch diese Verordnung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem genannten Zeitpunkt eine hohe Stichprobenanzahl von über 18 Monate alten Schafen und Ziegen, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden oder die verendet sind oder getötet wurden, zu untersuchen. Herr Staatssekretär Müller hat am 28. September 2001 seine Amtskollegen in den Bundesländern gebeten, das für Beginn 2002 vorgesehene Untersuchungsprogramm vorzuziehen, um möglichst bald konkrete Daten über die tatsächliche Situation zu bekommen.

Nachfrage nach Rindfleisch

Es trifft zu, dass die Nachfrage nach Rindfleisch unmittelbar nach Bekanntwerden der ersten BSE-Fälle in Deutschland eingebrochen ist. Die Schätzungen gehen von einem vorübergehenden Nachfragerückgang von bis zu 80 % in den Monaten Dezember 2000 und Januar 2001 aus.

Durch die Wiederaufnahme der Intervention für Jungbullen, die Ankaufmaßnahmen für ältere Rinder und verstärkte Exporte konnte der Rückstau bei den Schlachtungen deutlich aufgehoben werden. Ein Problem besteht vor allem noch bei Kühen; hier steht als Maßnahme die Ankaufmaßnahme für ältere Rinder noch bis Jahresende zur Verfügung.

Die Nachfrage hat in der zweiten Jahreshälfte 2001 etwa wieder 85 bis 90 % des Vorjahresniveaus erreicht. Zur Entspannung wurde die Marktintervention bei Jungbullen erheblich verstärkt. Diese Gewichtsgrenze wurde aufgehoben; zurzeit beträgt sie 390 kg Schlachtgewicht, schwerere Schlachtkörper können dennoch angedient werden, wobei jedoch nur 390 kg bezahlt werden. Zusätzlich hat der Ministerrat die in der Rindfleischmarktordnung vorgesehene Obergrenze von maximal 350.000 t Einlagerung für das Jahr 2001 auf 500.000 t angehoben. Zurzeit sind etwa 238.000 t Fleisch EU-weit eingelagert, davon rd. 50.000 t in Deutschland.

Eventuell überschüssige Mittel für die Ankaufmaßnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 stehen für andere Interventionsmaßnahmen derzeit nicht zur Verfügung, da diese Verordnung durch die neue Ankaufmaßnahme nach Verordnung (EG) Nr. 690/2001 abgelöst wurde.

Diese Maßnahme läuft noch bis zum Jahresende; inwieweit angesichts des bevorstehenden Weideabtriebs Mittel überschüssig sind, lässt sich derzeit nicht vorhersagen.

Als Reaktion auf die BSE-Krise hat der EU-Ministerrat eine Reihe von Änderungen des Prämiensystems beschlossen, vor allem um Produktionsanreize zu dämpfen; im Einzelnen:

Die Plafonds für die Sonderprämie männlicher Rinder wurden auf dem Niveau des Jahres 1999 für die Jahre 2002 und 2003 festgeschrieben. Danach gelten wieder die alten Plafonds der Agenda 2000. Anders als bisher können die Mitgliedstaaten die 90-Tiere-Grenze pro Betrieb nur ändern oder aufheben, sofern sie objektive Kriterien festlegen, die im Rahmen einer Politik für den ländlichen Raum Umwelt- und Beschäftigungsaspekte berücksichtigen. Eine entsprechende Änderung der nationalen Rinder- und Schafprämienvverordnung wird derzeit vorbereitet.

Bei den Mutterkühen darf die nationale Reserve, die aus der Nichtnutzung von Prämienrechten entsteht, in den Jahren 2002 und 2003 nicht neu verteilt werden. Der Anteil von Färsen in einer Mutterkuhherde muss mindestens 15 % und darf maximal 40 % betragen, wobei der Mindestanteil nicht für Erzeuger mit weniger als 14 Tieren gilt.

Die Besatzdichte wird im Jahr 2002 auf 1,9 GVE/ha und ab 1. Januar 2003 auf 1,8 GVE/ha dauerhaft herabgesetzt.

Vorschläge zur Erhöhung der Prämien sowie zur Wiedereinführung einer Frühvermarktungsprämie fanden hauptsächlich aus Haushaltsgründen keine Mehrheit.

Futtermittelrecht

Im Hinblick auf das Verbot aller antibiotischen Futtermittelzusatzstoffe verweise ich auf meine Ausführungen in meinem Schreiben vom 27. Juli 2001.

Die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln wurde durch die Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1632) im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung des EG-Rechts verbessert. Durch die damit erfolgte Streichung der Gruppenbezeichnung für Einzelfuttermittel ist gewährleistet, dass die Einzelfuttermittel mit ihren Bezeichnungen nunmehr im Rahmen der Kennzeichnung aufgeführt werden müssen. Mit der gleichen Verordnung wurde die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen von derzeit drei auf zehn Jahre verlängert. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Aufklärung von BSE-Erkrankungen wesentlich verbessert.

Im Vorgriff auf eine EG-Regelung sind inzwischen auch die Arbeiten zur Erstellung einer nationalen Positivliste der zulässigen Einzelfuttermittel aufgenommen worden. Diese Aufgabe hat dankenswerterweise die Normenkommission beim Zentrallausschuss der deutschen Landwirtschaft übernommen. Die betroffenen Wirtschaftskreise haben zugesagt, dass sie sich zukünftig an dieser Positivliste orientieren wollen.

Zur Verbesserung der Futtermittelüberwachung wurde für das Jahr 2001 ein ziel- und risikoorientiertes Überwachungsprogramm in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet und im März von der Agrarministerkonferenz einstimmig beschlossen. Leitlinie dieses Konzeptes ist die risiko- und zielorientierte Überwachung aller Stufen des Futtermittelsektors einschließlich der Verfütterung. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Überwachungsintensität im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird zudem der Mindestumfang an Proben und Betriebsprüfungen festgelegt.

Durch das BSE-Maßnahmengesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) wurden die Strafvorschriften des Verfütterungsverbotsgesetz erheblich erweitert. Darüber hinaus wurden Ansatzpunkte für die Novellierung des Futtermittelrechts sowie die Festlegung von Anforderungen an Futtermittelhersteller und Transporteure mit den zuständigen Fachverbänden der Länder erörtert.